



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.

Richtlinie des **Landkreises Rostock**

über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII

(RL vollstationäre Jugendhilfe)

Stand: 07.05.2025

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen (Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige), die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe eine der eingangs genannten Leistungen oder andere Aufgabe der Jugendhilfe gewährt wurde.

Nach § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen sicherzustellen, wenn außerhalb des Elternhauses eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34 und 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Anspruch genommen wird.

Für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Einrichtung außerhalb des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe eine der eingangs genannten Leistungen oder andere Aufgabe der Jugendhilfe gewährt wurde, gelten die am Ort der Unterbringung gültigen Richtlinien.

Diese Richtlinie regelt:

- I. die Gewährung eines angemessenen Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII
- II. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- III. Ausnahmen
- IV. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

I. Gewährung eines angemessenen Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten Bedarfes eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen auch einen monatlich zu gewährenden, angemessenen und nach Altersgruppen gestaffelten Barbetrag. Dies gilt ebenfalls entsprechend für die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII.

a) Anspruchsberechtigte

Da der Barbetrag ein Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist, stellt dieser eine Annexleistung zur Hilfe zur eigentlichen Hilfe (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige) dar. Anspruchsinhaber des Barbetrages ist also auch der Anspruchsinhaber der Hauptleistung.

Anspruchsberechtigter des Barbetrages sind daher bei der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34 und 35 SGB VIII die Personensorgeberechtigten, bei der Hilfe nach Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII der junge Mensch selbst.

Voraussetzung ist, dass sich der junge Mensch gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Betreuung befinden. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Der Barbetrag (Taschengeld) steht dem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung zu.

b) Höhe des Barbetrages

Die Höhe der Barbeträge orientiert sich an dem in der Anlage zu § 28 SGB XII enthaltenden jeweils gültigen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1.

Der Barbetrag für junge Volljährige beträgt in Anlehnung an § 27 b Abs.3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII 27% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der so errechnete Betrag ist kaufmännisch auf volle € auf- bzw. abzurunden.

Die monatlichen Barbeträge für Minderjährige sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige, von dem die unten dargestellten prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die so errechneten monatlichen Barbeträge sind kaufmännisch auf volle € auf- bzw. abzurunden.

Für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren wird kein Barbetrag festgesetzt. Ihre individuellen Bedürfnisse sind aus dem Entgelt der Einrichtung zu befriedigen.

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen
im 5. – 6. Lebensjahr (4 – 5 Jahre)	5 %
im 7. – 8. Lebensjahr (6 – 7 Jahre)	7 %
im 9. – 10. Lebensjahr (8 – 9 Jahre)	12 %
im 11. – 12. Lebensjahr (10 – 11 Jahre)	16 %
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20 %
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27 %
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35 %
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45 %
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55 %
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65 %

Die konkrete Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist der Tabelle der Barbeträge zur persönlichen Verfügung in Einrichtungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese wird jährlich (zum Jahresende für das folgende Jahr) durch das Amt für Jugend und Familie fortgeschrieben und bekanntgegeben.

c) Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag ist den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Regel ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus zu zahlen.

Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem das Kind oder der Jugendliche das entsprechende Lebensjahr beginnt.

Bei der Aufnahme und einer planmäßigen Entlassung im laufenden Monat ist der Barbetrag für diesen Monat anteilig entsprechend den Tagen der Unterbringung in der Einrichtung zu gewähren. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung wird auf eine Rückzahlung verzichtet. Bei einem Wechsel der Einrichtungen wird bei bereits erfolgter Auszahlung des Barbetrages für den laufenden Monat von der aufnehmenden Einrichtung nicht erneut ein Barbetrag ausgezahlt.

Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung die Auszahlung des Barbetrages oder die sonstige Verwendung jederzeit nachweisen kann.

II. Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

a) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34 und 35 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten.

Anspruchsberechtigte für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind die Kinder und Jugendlichen selbst. Bescheide sind aber an die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter zu richten.

Junge Volljährige, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, sind selbst anspruchsberechtigt und Bescheidempfänger, sofern keine gerichtliche Betreuung vorliegt.

Das Antragsrecht kann im Rahmen einer Vollmacht einer anderen Person oder dem Träger der Einrichtung übertragen werden.

b) Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie nicht in den vereinbarten Entgelten enthalten sind. Dies ist vor Gewährung eines Zuschusses oder einer einmaligen Beihilfe zu prüfen.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor der Anschaffung bzw. dem Anlass oder der Maßnahme schriftlich durch die Anspruchsberechtigte/den Anspruchsberechtigten, die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter, Vormund oder gerichtlich bestellte Betreuerin/bestellten Betreuer bzw. durch die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten zu stellen und ausreichend zu begründen. Eine nachträgliche Bebilligung ist regelmäßig nicht möglich.

Die Überweisung der Beträge erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock nach Rechnungslegung. Die entsprechenden Belege (z.B. Rechnungen oder Quittungen) sind beizufügen.

c) einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse und einmaligen Beihilfen ergibt sich aus dem Katalog über die einmaligen Bedarfe und Zuschüsse (Anlage 2).

III. Ausnahmen

Über Anträge auf Leistungen, die nicht in dem Katalog über die einmaligen Bedarfe und Zuschüsse (Anlage 2) in den Ziffern 1. bis 11. enthalten sind, entscheiden im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter der Sachgebiete Sozialpädagogischer Dienst Nord und Sozialpädagogischer Dienst Süd bis zu einem Finanzvolumen von 500 € pro Jahr auf Vorschlag der fallführenden Sozialpädagogin/des fallführenden Sozialpädagogen. Über Anträge mit einem jährlichen Finanzvolumen von mehr als 500 € entscheidet die Amtsleiterin/der Amtsleiter dieses Amtes.

IV. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Gemäß § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung nicht besteht. Hierzu können die Beiträge für eine freiwillige Versicherung übernommen werden, sofern diese angemessen sind. Allerdings ist vorrangig die Möglichkeit zu prüfen, den jungen Menschen über einen Elternteil als Familienangehörigen beitragsfrei zu versichern.

Sofern eine gesetzliche Krankenversicherung nicht (mehr) besteht, eine solche auch nicht mehr möglich und eine freiwillige Krankenversicherung nicht sinnvoll ist, erfolgt vorrangig eine Anmeldung bei einer Krankenkasse nach § 264 Abs. 2 SGB V (Quasiversicherung).

Grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistung der Krankenversicherung hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen.

Kosten, die zusätzlich übernommen werden können, ergeben sich aus dem Katalog über die einmaligen Bedarfe und Zuschüsse (Anlage 2).

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII vom 23.11.2018 außer Kraft.

Güstrow, den 19.06.2025

gez.

Stephan Urgast
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

gez.

Nina Bergles
Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

**Barbeträge zur persönlichen Verfügung in Einrichtungen
2025**

in Umsetzung von Ziffer I. b) der Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII (RL vollstationäre Jugendhilfe)

Barbetrag für junge Volljährige ab 01.01.2025: 152,00 €

Barbetrag für Minderjährige ab 01.01.2025:

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen	Höhe des Barbetrages
im 5. - 6. Lebensjahr (4 - 5 Jahre)	5%	8,00 €
im 7. - 8. Lebensjahr (6 - 7 Jahre)	7%	11,00 €
im 9. - 10. Lebensjahr (8 - 9 Jahre)	12%	18,00 €
im 11. - 12. Lebensjahr (10 - 11 Jahre)	16%	24,00 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20%	30,00 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27%	41,00 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35%	53,00 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45%	68,00 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55%	84,00 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65%	99,00 €

Güstrow, den 04.11.2024

gez.

Stephan Urgast
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

**Register zum Katalog über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie
Krankenhilfe für junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34,
35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII
(RL vollstationäre Jugendhilfe)**

Bezeichnung	Nr. im Katalog
Beginn einer Berufsausbildung	2.4
Bekleidungszuschüsse	1.
Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausstattung	1.3
Brillen und Kontaktlinsen	13.2
Einschulung	2.2
Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk	1.2
Erstausstattung des eigenen Wohnraumes/eigenen Zimmers	12.1
Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung	2.3
Familienheimfahrten	8.
Ferien- und Erholungsmaßnahmen	6.
Förderung	9.
Geschenke	2.1
Kieferorthopädische Behandlung	13.1
Kita- und Schulverpflegung	3.
Klassenfahrten und Schulausflüge (mehrtägig)	7.
Krankenhilfe	13.
Leistungen bei persönlichen Anlässen	2.
Lernförderung	9.1
Mietkaution	12.2
Mitgliedsbeiträge	11.
Motivationsbeihilfe BAföG	2.5
Neuanschaffung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk	1.1
Personalausweises inkl. der Kosten für das Passfoto	5.
Schulgrenzbetrag	4.
Schwimmkurs	9.2
therapeutische Hilfen	10.
Verselbstständigung	12.
Zuzahlungen	13.3

**Katalog über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII
(RL vollstationäre Jugendhilfe)**

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
1.	Bekleidungszuschüsse		
1.1	Neuanschaffung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk	300,00 € einmalig	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende und altersgerechte Kleidung aus der Herkunftsfamilie vorhanden, lässt deren Zustand einen weiteren Gebrauch nicht mehr zu, oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden.</p> <p>Liegt die erstmalige Aufnahme in eine Einrichtung bei Antragstellung bereits länger als 6 Monate zurück, ist eine Gewährung ausgeschlossen. Der laufende Bedarf an Kleidung, Wäsche und Schuhen ist mit der Bekleidungspauschale im Entgelt abgegolten.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Protokoll der Aufnahme des Bestandes der vorhandenen Bekleidung ➤ Benennung des konkreten Bedarfs
1.2	Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk	200,00 € einmalig	<p>Reichen die in den Entgelten der Einrichtungen vereinbarten Beträge für die laufende Ergänzung der Bekleidung durch außergewöhnliche Umstände (z.B. überdurchschnittliches Wachstum, starke Gewichtsveränderungen, Zerstörung der Kleidung durch psychisch bedingte Verhaltensweisen) nicht aus, können zusätzliche Kosten übernommen werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis über die Verwendung der im Entgelt enthaltenden Beträge ➤ Benennung des zusätzlichen Bedarfs ➤ Angabe der Gründe, ggf. Vorlage von geeigneten Nachweisen
1.3	Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausstattung	250,00 € 600,00 € einmalig	<p>Kosten für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung und die Babyerstausstattung können übernommen werden. Für die Babyerstausstattung darf bei Antragstellung der 4. Lebensmonat des Kindes noch nicht überschritten sein.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis der Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses ➤ Benennung des Bedarfs

2. Leistungen bei persönlichen Anlässen			
2.1	Geschenke	50,00 € einmalig	Für Geschenke zu Weihnachten, zum Geburtstag und zu anderen Anlässen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie mit der Überweisung der Platzkosten für Dezember an den Träger, sofern der junge Mensch bis zu diesem Zeitpunkt (spätestens am 15.12. des Jahres) in der Einrichtung aufgenommen wurde, oder noch aufhältig ist. Es erfolgt keine anteilige Berechnung des Zuschusses, wenn der junge Mensch erst später in die Einrichtung aufgenommen wird, oder diese im Laufe des Jahres verlässt. Bei einem Wechsel der Einrichtungen wird bei bereits erfolgter Auszahlung des Geschenkezuschusses im gleichen Jahr nicht erneut ein solcher Zuschuss ausgezahlt.
2.2	Einschulung	170,00 € einmalig	Für die Einschulung eines Kindes kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine gefüllte Federtasche, Sportbekleidung, die Schultüte mit Inhalt und angemessene Bekleidung. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen: ➤ Nachweis über die Schulanmeldung
2.3	Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung	150,00 € einmalig	Für die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung kann ein Zuschuss für die Vorbereitung und die Teilnahme an der Feierstunde, ein Geschenk sowie Bekleidung gewährt werden. Der Teilnehmerbetrag zur Anmeldung der Jugendweihe kann zusätzlich übernommen werden. Kosten für Gästekarten werden nicht erstattet. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen: ➤ Nachweis bzw. Bestätigung über die Anmeldung
2.4	Beginn einer Berufsausbildung	130,00 € einmalig	Zum Beginn einer Berufsausbildung, einer schulischen Berufsausbildung, eines Studiums oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme kann im Einzelfall eine einmalige Beihilfe für Berufsbekleidung, Bücher und Geräte gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes zur Übernahme der Kosten besteht, oder ein Anspruch auf Studienstarthilfe nach §§ 56 und 56a BAföG besteht. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen: ➤ Ausbildungsvertrag ➤ Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die benötigten Gegenstände nicht zur Verfügung stellt ...

			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bescheid über die Bewilligung von BAB oder Ausbildungsgeld nach SGB III bzw. BAföG ➤ Benennung des konkreten Bedarfs einschließlich der voraussichtlichen Kosten
2.5	Motivationsbeihilfe BAföG	2024: 115,00 € / Monat	<p>Jungen Menschen, die noch zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung absolvieren bzw. studieren und BAföG (als Zuschuss, nicht als Darlehen) beziehen, wird eine Motivationspauschale in Höhe des Freibetrages nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII i.V.m. § 61 Abs. 2 S. 1 SGB III bei BAB-Bezug gewährt.</p> <p>Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Es ist lediglich der entsprechende BAföG-Bezug durch Vorlage des jeweils aktuellen Bescheides nachzuweisen.</p> <p>Die Auszahlung der Motivationsbeihilfe erfolgt monatlich mit den stationären Kosten an die Einrichtung. Die Einrichtung wird vorab vom Amt für Jugend und Familie entsprechend informiert und diese zahlt dem jungen Menschen die Motivationsbeihilfe aus.</p> <p>Der junge Mensch oder die Einrichtung bzw. der fallführende Sozialpädagoge haben das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, wenn die Voraussetzungen entfallen.</p>
3.	Kita- und Schulverpflegung	tatsächliche Kosten abzüglich Mittagessen	<p>Besucht ein junger Mensch eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. eine Ganztagsschule können die Verpflegungskosten abzüglich des kalkulierten Betrages für das Mittagessen aus der kalendertäglichen Verpflegungspauschale der Einrichtung übernommen werden. Kann die Einrichtung diesen Betrag nicht benennen, wird hilfsweise der Betrag für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen Altersgruppe für Familienangehörige der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils gültigen Fassung zum Abzug gebracht.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedarfsbestätigung ➤ Betreuungsvertrag ➤ Benennung des Kalkulationsbetrages für das Mittagessen in der Einrichtung
4.	Schulgrenzbetrag	tatsächliche Kosten	<p>Bei Bedarf kann der Schulgrenzbetrag nach der jeweiligen Grenzbetragsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen jungen Menschen der noch zur Schule geht, in voller Höhe übernommen werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechender Bescheid des Schulträgers
5.	Personalausweises inkl. der Kosten für das Passfoto	tatsächliche Kosten	<p>Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können einmalig die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises incl. der Kosten für das Passfoto übernommen werden.</p>

6.	Ferien- und Erholungsmaßnahmen	300,00 € / Jahr	<p>Für Ferien- und Erholungsmaßnahmen kann im Jahr einmalig ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt nicht für Urlaubsreisen mit der Herkunfts familie oder nahen Angehörigen und eine Reise mit der Wohngruppe. Die Einrichtung erhält während der Ferienreise Bettenfreihaltegeld.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Buchungsnachweis mit Angabe der Kosten
7.	mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge	tatsächliche Kosten	<p>Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Einrichtung erhält während der Klassenfahrt/Fahrt von Kindertageseinrichtungen Bettenfreihaltegeld.</p> <p>Für kostenintensive eintägige Klassenfahrten und Schulausflüge kann ein Zuschuss oder einmalige Beihilfe als Ausnahme entsprechend IV. der Richtlinie gewährt werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ formlose Bescheinigung der Schule/der Kita (Stempel der Einrichtung muss ersichtlich sein) mit Angabe des Reisezeitraumes, des Reiseziels und der Höhe der Kosten
8.	Familienheimfahrten	tatsächliche Kosten	<p>Kosten für Familienheimfahrten können übernommen werden. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für das günstigste Verkehrsmittel übernommen, Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.</p> <p>In Einzelfällen können auch die Kosten für die Benutzung eines PKW (auch wenn dieser nicht das günstigste Verkehrsmittel ist) übernommen werden, sofern aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Alter des Kindes oder gesundheitliche Gründe) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgeschlossen oder nicht zumutbar ist. Die Übernahme der Kosten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Landesreisekostengesetz M-V durch Gewährung einer Kilometerpauschale entsprechend einem erheblich dienstlichen Interesse an der Benutzung des PKW (2024: 0,30 €) für die kürzeste Strecke.</p> <p>Die fallführende Sozialpädagogin/der fallführende Sozialpädagoge legt im Rahmen des Hilfeplanes die Anzahl und das Reiseziel der Heimfahrten, sowie ggf. die Erforderlichkeit der Nutzung eines PKW fest.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis über den Fahrpreis des günstigsten Verkehrsmittels <p>...</p>

			‣ ggf. Begründung und ggf. Vorlage von Nachweisen, warum öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können
9.	Förderung		
9.1	Lernförderung	Laut Punkt 13.5 der AH BuT	<p>Die Kosten für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung können übernommen werden. Der Punkt 13.5 der Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildung- und Teilhabepaketes findet analog Anwendung.</p> <p>Bei besonderem Bedarf kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung ➢ Angebot des Anbieters der Lernförderung mit Angaben zur Laufzeit und den Kosten
9.2	Schwimmkurs	tatsächliche Kosten	<p>Die Kosten für einen Schwimmkurs können übernommen werden, wenn entsprechende schulische Maßnahmen (Schwimmunterricht) erfolglos waren oder (altersbedingt) nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Anmeldung zum Schwimmkurs mit Angaben zu den entstehenden Kosten
10.	therapeutische Hilfen	tatsächliche Kosten	<p>Kosten für notwendige therapeutische Hilfen zur Ergänzung der Hilfe zur Erziehung können in gesondert gelagerten Einzelfällen in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn andere Kostenträger nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit der Hilfe ist gesondert zu begründen.</p> <p>Wird die Übernahme von Nebenkosten im Zusammenhang mit der Therapie (z.B. Fahrtkosten) beantragt, so ist gesondert zu prüfen, ob diese Nebenleistungen zwingend erforderlich sind.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Begründung der Notwendigkeit der therapeutischen Hilfe durch einen Arzt ➢ ablehnender Bescheid der zuständigen Krankenkasse ➢ Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten
11.	Mitgliedsbeiträge	15,00 € / Monat	Für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie zur Förderung einer besonderen Begabung des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen können in begründeten Einzelfällen (anteilige) Kosten bis zur vorgenannten Höhe übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung

			<p>der Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen dient. Nicht übernommen werden Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung der Notwendigkeit der Hilfe durch die Einrichtung ➤ Nachweis über die Mitgliedschaft ➤ Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten
12.	Verselbstständigung		
12.1	Erstausstattung des eigenen Wohnraumes/eigenen Zimmers	1.600,00 € einmalig	<p>Für Jugendliche oder junge Volljährige, die die stationäre Unterbringung planmäßig beenden, kann eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung des eigenen Wohnraumes/eigenen Zimmers in einer Wohngemeinschaft einschließlich der Haushaltsgeräte gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung/Wohngemeinschaft zieht, oder dort schon lebt. Bei weiteren Personen reduziert sich der Zuschuss entsprechend.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unterzeichneter Mietvertrag/Untermietvertrag/Vorvertrag ➤ Benennung des konkreten Bedarfs
12.2	Mietkaution	tatsächliche Kosten	<p>Regelmäßig kann eine Wohnung/Zimmer in einer Wohngemeinschaft nicht ohne eine Mietkaution oder vergleichbare Sicherheitsleistung angemietet werden. Grundsätzlich wird von jungen Menschen, die über eigenes Einkommen, verbleibende Anteile aus öffentlichen Leistungen (Freibeträge aus dem BAB und Ausbildungsgeld nach SGB III) oder eine Motivationsbeihilfe wegen BAföG-Bezug verfügen, erwartet, dass diese für das planmäßige Verlassen der Pflegestelle Mittel für die Mietkaution ansparen.</p> <p>Sollte dies nicht, oder nicht volumnäßig möglich sein, kann die Mietkaution volumnäßig oder teilweise übernommen werden. Hier kommt regelmäßig eine darlehensweise Gewährung (zinsloses Darlehen) in Betracht, sofern eine zukünftige und in der Höhe angemessene Rückzahlung gesichert erscheint.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann die Gewährung auch in anderer Form erfolgen. Hierüber ist durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe sowie durch das Amt für Jugend und Familie gemeinsam zu entscheiden.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

			<p>Vergleichbare Sicherheitsleistungen sind z.B. auch Pflichtanteile zur Mitgliedschaft in einer Wohnungsbaugenossenschaft. Auch solche Genossenschaftsanteile können nur übernommen werden, wenn sie sich im Rahmen einer Mietkaution (dreifache Monatsmiete vgl. § 551 BGB) bewegen.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unterzeichneter Mietvorvertrag ➤ Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters, dass eine Ratenzahlung über die Regelungen des § 551 BGB hinaus, nicht möglich ist ➤ Nachweise über Barvermögen (lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate) ➤ Nachweis über das Einkommen, dass zur Bestreitung des zukünftigen Lebensunterhaltes und der Miete zur Verfügung steht ➤ Vorschlag zur Rückzahlung des Darlehens
13.	Krankenhilfe		
13.1	Kieferorthopädische Behandlung	tatsächliche Kosten	<p>Bei einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung kann der gesetzlich vorgesehene Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ von der zuständigen Krankenkasse bestätigter KFO-Behandlungsplan
13.2	Brillen und Kontaktlinsen	max. 120,00 €	<p>Besteht nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ein Leistungsausschluss oder werden die erforderlichen Aufwendungen nur zu einem Teil übernommen, werden für eine von der Augenärztin/von dem Augenarzt verordnete Brille/Kontaktlinsen in der Regel (anteilige) Kosten in vorgenannter Höhe übernommen. Bei besonderem medizinischem Bedarf kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ärztliche Verordnung ➤ Kostenvoranschlag der Optikerin/des Optikers, wenn im Ausnahmefall ein höherer Zuschuss beantragt wird <p><u>Hinweis:</u> Erwachsenen bezahlen die Krankenkassen die Gläser bei Kurz- und Weitsichtigkeit ab sechs Dioptrien, bei Hornhautverkrümmung ab vier Dioptrien oder beidseitiger Blindheit der Stufe 1.</p>

			<p>Das Brillengestell müssen Versicherte immer selbst bezahlen. In diesen Fällen kann also auch ein geringerer Zuschuss zum Gestell ausreichen.</p>
13.3	Zuzahlungen	tatsächliche Kosten	<p>Sind durch das Kind, den Jugendlichen und den jungen Volljährigen Zuzahlungen für ärztlich verschriebene Medikamente, für Krankentransportleistungen sowie bei Krankenhausaufenthalten zu erbringen, werden diese übernommen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ ärztliche Verordnung➤ Quittung der Apotheke➤ bei Zuzahlungen, Zahlungsaufforderung der Krankenkasse/des Krankenhauses